

Richtlinien Plakatierung bei Wahlen

Aufstellungszeitraum: 6 Wochen vor der Wahl
(weil Wahltag Sonntag, Aufstellung bereits samstags möglich.)

Anzahl Plakatstellen:
inkl. Plakatständer der Gemeinde an der Hardtlinde und Blattertkreuzung

	Landtagswahl	Bundestagswahl	Europawahl	Regionalwahl	Kreistagswahl	Gemeinderatswahl
A0	5 Plakate	5 Plakate	5 Plakate	5 Plakate	5 Plakate	Keine Begrenzung
A1	15 Plakate	15 Plakate	15 Plakate	15 Plakate	15 Plakate	Keine Begrenzung
Banner	1	1	1	1	1	1

- Großplakate der jeweiligen Parteien werden separat betrachtet.

Bedingungen allgemein:

1. Die Plakate dürfen im öffentlichem Raum nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgestellt werden. Sie bedürfen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Orts keines baurechtlichen Verfahrens (Ziffer 56 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO).
2. Die Plakate dürfen nicht im Verkehrsraum (einschließlich Gehwege, Querungsstellen für Fußgänger, Verkehrsinseln usw.) aufgestellt und auch nicht an Pfosten von Verkehrszeichen und -einrichtungen angebracht werden.
3. Die Plakate sind so aufzustellen, dass Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sind. Sichtdreiecke an Kreuzungen, Einmündungen und Grundstückszufahrten müssen freigehalten werden.
4. Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger und Radfahrer auf Geh- und Radwegen, dürfen durch aufgestellte Plakate nicht behindert werden.
5. Plakate dürfen nicht mit rostenden Materialien oder Klebebändern an öffentlichen Einrichtungen befestigt werden.
6. Die Plakatständer müssen hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen, insbesondere der Windlast, genügen.
7. Die Plakate sind nach Ende der Veranstaltung umgehend vollständig und ordnungsgemäß innerhalb einer Woche zu beseitigen.
8. Wahlplakate in der Nähe von Wahllokalen im Radius von 20 Metern sind aufgrund der Neutralitätspflicht bis spätestens zum Beginn der Wahlhandlung (Sonntag 8 Uhr) zu entfernen.

Murr, den 30.10.2023

gez. Bartzsch
Bürgermeister